

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 26 (1936)
Heft: 7

Artikel: Aus der alten Dorfschaft Köniz
Autor: Bürki, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-636099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ich mich aufhalte, verklären würde. Sie ist vom See bis zum Berggipfel ein blaues, grünes, rosiges und weißes Wunder. Ich genieße die Freuden darinnen mit Rudern, Wandern, Tennisspiel, Lektüre und auch einem Tanz, wenn der Tänzer etwas wert ist. Aber am liebsten schreibe ich nun aus froher Stimmung heraus diesen Brief, der Ihnen ganz bescheiden danken möchte für die Entdeckung des kleinen Paradieses Römerswyl. Den einen Wunsch wage ich beizufügen, es möge Ihnen nicht ein Dorf der Erkenntnis werden, und Sie möchten in der Liebe für Römerswyl den Blick für die weite, große, schöne Welt nicht verlieren.

Es grüßt Sie

Claire Hollmann."

Lothar prüfte diesen Brief ebenso gründlich wie seine gedruckten Aufsätze. Er zerpflückte jeden Gedanken. Der Hinweis auf die mannigfaltigen Genüsse und das Tanzen wollten ihn bedrücken, denn sicherlich geschah es flirtend mit mondänen Partnern, aber der Umstand, daß sie geschrieben hatte, daß dieser Brief die einzige Anerkennung war für seine belletristische Arbeit, bereitete ihm die zuverlässigste Freude, sie sei ihm wohl gewogen.

Er stellte den Brief aufs Notenpult, nahm die Geige zur Hand und phantasierte das ganze Schriftstück durch, als wäre es die Ouvertüre zu einem Liebespiel.

Drüben begann Kollege Holzer das Harmonium zu treten. Das Instrument ächzte schwer. Er spielte einen tieftraurigen Choral. So geschah es jetzt oft; spielte Lothar Freudiges, so intonierte Fridolin einen Trauermarsch, und sank der Geiger in ein tragisches Moll, so fingerte der Orgeler einen Walzer heraus.

Heute fühlte sich Lothar als der Unantastbare. Er legte die Geige beiseite, ließ seinen Hausgesellen traurige und heitere Weisen leiern und schrieb indessen einen frischen und fröhlichen Brief nach dem Berghotel Lauigrund. Und das war der Start zu einem Briefwechsel, der sich zu hübschem Lauf entfaltete und einem gleichen, verheißungsvollen Ziele zustrebte.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der alten Dorfschaft Köniz.

In den Tagen der Reformation fiel das deutsche Ordenshaus Köniz samt seinen Gütern an den Staat Bern. Es wurde nun durch einen Schaffner mit dreijähriger Amtszeit verwaltet. Einer dieser Schaffner war Adrian von Bubenbergh, der Enkel des Verteidigers von Murten und der letzte des berühmten Geschlechts. Bald gelangten die Deutschen Herren mit dem schwarzen Kreuz im weißen Feld neuerdings in Besitz der Herrschaft Köniz. Erst 1729 kam diese endgültig an Bern und zwar durch Kauf, und erst jetzt waren die Könizer vollwertige Berner.

Köniz war fortan ein Amt, welchem der Amtmann vorstand, im Volksmund hieß er Landvogt. Das Amt Köniz, im Landgericht Sternenberg gelegen, reichte bei weitem nicht bis an die Marken der heutigen Gemeinde. Es umfaßte bloß die weitere Umgebung des Dorfes: die 16 Heimwesen der Dorfbauern samt der Allmend und das Schloßgut. Neben diesem geschlossenen Bezirk gehörte zum Amt Köniz noch zerstreuter Grundbesitz: vier Bauernhöfe in Schlieren, zwei auf dem Gurten, zwei in Steinenbrünnen, zwei in Oberwangen, je eines zu Bindenhaus, Schwanden, Bottigen, Mühleberg und Grobgschneit.

Die einzelnen Heimwesen waren von sehr verschiedener Größe. Man unterschied deutlich drei Stufen: große Güter von über 50 Tucharten, kleine Güter von 7 bis gegen 50 Tucharten und sogenannte Gschidli, die neben Haus und Hofstatt nur zwei oder drei Aederlein und etwas Wald umfaßten. Auf den stattlichsten Höfen saßen „die uff dem Gurten“, die beiden Grobbauern Uli und Hans, von denen der Name Gurtner stammt. Ihre Matten und Aeder, die zusammen 320 Tucharten ausmachten, zogen sich bis gegen Belp und bis an die Mure beim Eichholz. Clewe Rupp von Schlieren und der Hofbauer zu Bindenhaus verfügten über je 100 Tucharten. In der Dorfschaft Köniz gab es acht große Güter, von denen das kleinste 58, das umfangreichste 118 Tucharten zählte, daneben 5 mittlere und kleine von 7—41 Tucharten, und drei Zwerggüter zu etwa 5 Tucharten.

Es mag in diesem Zusammenhang vielleicht interessant sein, die Namen der Bauerngeschlechter der alten Dorfschaft Köniz zu vernehmen. Es finden sich darunter bekannte Namen von gutem Klang. Anno 1529, also vor 400 Jahren, lebten hier die Familien Fäbli, Fähriger, Müller, Gebhart, Hensschmid, Willenegger, Spycher, Balsiger, Zehnder, Hug, Zinhet und Stoder. Der fraglos beliebteste Bspr-name war Hans; zeitweise hieß jeder dritte Könizbauer so; aber es gab auch die Bendiht, Kaspar, Lienhart, Jakob, Peter, Andres, Kilian, Ueli, Stefan, Morik, Rueni, Durs, Samuel, Martin, Daniel, Adam, Niklaus. Vergeblich suchen wir nach den uns heute so bodenständig anmutenden Ernst, Karl, Rudolf oder Fritsch.

Die 16 Bauernwesen der Dorfgemeinde blieben nach der Reformation anderthalb Jahrhundert lang in den Händen eingeseßener Familien. Seit etwa 1650 änderte sich das merklich. Stadtbürger begannen einzelne Güter zu erwerben. Ein Herr Georg Wunderlich wurde Besitzer eines großen und mittleren Gutes; später gingen sie beide an die Familie Stürler über. Das ausgedehnte Besitztum des Peter Balsiger, das größte Heimwesen des Dorfes, erwarb um das Jahr 1700 Samuel Stettler; noch heute heißt es ja Stettlergut. Ein anderer Stettler, Abraham, Vogt zu Köniz, erstand das Heimwesen Samuel Spychers. Auch die vornehmen Familien Thormann und von Luternau erwarben in der Dorfgemeinde Grund und Boden. Um 1750 war jeder dritte Inhaber eines Gutes in der Dorfschaft Stadtbürger. Von den alten, eingeseßenen Geschlechtern hielten sich die Hänni, Zehnder, Gebhart, Streit und Spycher, während andere, wie die Fäbli, Fähriger, Hensschmid, Willenegger in Köniz nicht mehr zu finden sind. Für lange Zeit verschwanden auch die Balsiger und Zinhet aus den Reihen der Bauernschaft.

Die Bauern waren in jener Zeit nicht Eigentümer ihrer Heimwesen; sie waren bloß Besitzer; d. h. sie saßen darauf und bebauten sie. Eigentümer war der sogenannte Grundherr, in Köniz also ursprünglich der Deutschritterorden, nach dem Verkauf dann der Staat Bern. Die Bauern waren somit eigentlich Lehenleute des Staates Bern; die Heimwesen hießen Lehen; der Bauer trug den amtlichen Titel Lehenmann. Daran erinnert heut noch der Familienname Lehmman, ebenfalls der häufige Ortsname Lehn.

Als Lehenleute mußten die Bauern dem Grundherrn den Lehenzins ausrichten, den Grund- oder Bodenzins. Das war eine im grauen Mittelalter ein für allemal festgelegte, unveränderliche Abgabe. Sie sollte den Bauer daran erinnern, daß er nur als Lehenmann, nicht als Eigentümer auf seinem Heimwesen saß. Was der Bodenzins ist, erklärt die Einleitung des Könizer Urbars von 1554. (Ein Urbar ist ein dickes, schweinsledernes Buch, worin alle Lehen einer Herrschaft nach Lage und Größe verzeichnet sind.) Im erwähnten Könizurbar lesen wir: „So heist das ein Boden Zynns, herschaft oder grund Zynns, den der buwman das gutts oder Bodens (wellichen man auch ein Lehenmann,

lenmann oder Innsmann nempt) Synem Herrn, des die engenschaft des Bodens ist, jerlich jnnset und damit erkhent, das er nit rechter ursprunglicher, natürlicher Herr und menster des grunds oder des egentumbs, sondern mit willen sins obern ein Lenmann, Buwmann, vollkommer nuher und besitzer des bodens ihe.“

Die Bodenzinsen wurden in Feldfrüchten und Geld bezahlt. Der Lehnmann des größten Gutes der Dorfschaft — es umfaßte bei 120 Zuharten — zahlte dem Schloß $4\frac{1}{2}$ Pfund in Geld, dazu 15 Mütt Korn, das sind 25 hl, ferner 3 Hühner und 6 junge Hähne. Ein mittleres Heimwesen entrichtete etwa $2\frac{1}{2}$ Pfund, 7 hl Korn, 2 Hühner und 4 Hähne. Der Andreastag, der 30. November, war der Zinstag, da mußten die Bauern die Abgaben aufs Schloß führen. Die 16 Bauern der Dorfschaft brachten dem Vogt jährlich insgesamt etwa 42 Pfund in bar, 190 hl Brotfrucht, 47 Hühner und 94 Hähne.

Zu den Bodenzinsen gehörten auch die Frondienste, Tagwane geheißten, die man sich im Gegensatz zu der landläufigen Vorstellung recht harmlos, ja gemüthlich denken darf. Die Fron hat den Bauer nicht gedrückt. Er mußte je nach der Größe seines Lehens ein- bis zweimal im Jahr, „je Ustagen und je Herbst“, wie Adrian von Bubenberg in einer Vogtsrechnung bemerkt, auf dem Schloßgut pflügen oder Spanndienste leisten. Wer nicht mindestens zwei Pferde im Stall stehen hatte, war von der Fron befreit. Im schon genannten König Urbar heißt es darüber: „Und wenn sie mit dem Pflug arbeiten, soll der Vogt ihnen zweimal z'Morgen und z'Mittag geben, dazu den Rossen im Herbst die Weid. So man nit Weid hat, jettwädern Zug zwei Maß Haber.“ Gegen das Jahr 1790 fiel die Verpflegung von Mann und Roß weg; der Bauer wurde auf den Zug und den Tag mit 30 bz. — das mögen etwa 20 Franken heutigen Geldes sein — und eine Maß Wein entschädigt. (1 Maß sind ca. $1\frac{1}{2}$ Liter.)

Wohl war der Staat Bern rechtlich der Eigentümer der Lehen, tatsächlich aber war er es längst nicht mehr. Seit ungefähr 1600 konnten die Lehenleute mit den Heimwesen wie mit ihrem Eigentum schalten und walten. Nach Belieben konnten sie sie ganz oder teilweise veräußern. Sie tauschten unter sich Aeder und Wiesen ab, ohne die Einwilligung des Grundherrn einzuholen, deren es von Rechts wegen bedurft hätte. Im Fall eines Verkaufs mußte der neue Besitzer lediglich dem Lehn Herrn, dem Staate Bern, einen halben Bodenzins, den Ehrschak, als Handänderungsgebühr entrichten. Seit dem 17. Jahrhundert war es den Bauern auch gestattet, Hypotheken auf ihre Güter aufzunehmen. Damit waren sie praktisch Eigentümer ihrer Lehen geworden; das Eigentumsrecht der Grundherren stand nur noch auf dem Papier.

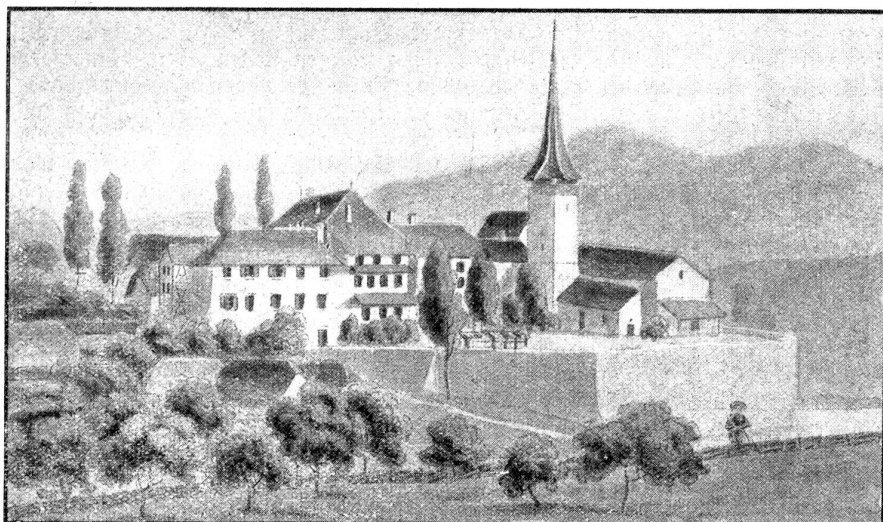
Bedeutend schwerer als Bodenzins und Frondienst lasteten die Zehnten auf den Gütern. Im Gegensatz zu den übrigen Leistungen hing der Zehnte von der Höhe des jährlichen Ertrages ab und kann deshalb als Einkommensteuer bezeichnet werden, während der Bodenzins mehr der heutigen Grundsteuer entspricht. Der Zehnte wurde auch nicht wie die übrigen Abgaben von den Pflichtigen aufs Schloß gebracht: Der Vogt hatte selber für die Einbringung zu sorgen. Zu diesem Zweck ließ er den Großen oder Gewächszehnten — die fühlbarste Leistung für den Landmann — versteigern. Der Gewächszehnte von König umfaßte alle Getreideäcker der 16 Dorfbauern; er wurde als Ganzes versteigert. Diese Steigerung wurde unter der Leitung des Vogts jeweilen unmittelbar vor der Ernte an Ort und Stelle vorgenommen. Dieser Zeitpunkt gestattete eine ziemlich genaue Schätzung des zu erwartenden Ertrags. Die zehntpflichtigen Aeder waren zudem vorher durch den Vogt in Begleitung des Ammanns der Dorfschaft geschätzt worden. Der Zehnder, d. h. die Person, die den Zehnten gesteigert hatte, war für die Ablieferung des am Tage

des öffentlichen Ausrufes bestimmten Zehntquantums verantwortlich. Damit der Vogt auf alle Fälle gedeckt war, mußte der Zehnder einen Bürgen stellen. Der Bauer ließ bei der Ernte jede zehnte Garbe, die sogenannte Zehntgarbe, stehen. Der Zehnder erschien dann mit Knechten, Roß und Wagen auf dem Acker und schaffte sie weg. Im Jahre 1753 zum Beispiel gab der Königzehnte, d. h. alles was die Dorfbauern als Zehnten hergeben mußten, einen Ertrag von 218 hl Korn, 110 hl Hafer und 5 hl Roggen. Im ganzen hatte das Schloß König Unrecht auf 40 verschiedenen umfangreiche Gewächszehnten, die ihm durchschnittlich gegen 3000 hl Korn und Hafer einbrachten. Sein Zehntgebiet reichte bis Rohhäusern und Wählern.

Das Zehntgetreide wurde in den Schloßscheuern, im noch heute stehenden Korn- und Haberhaus, versorgt. Die gnädigen Herren in Bern schenkten der sachgemäßen Pflege der Kornvorräte viel Aufmerksamkeit. Sie bestimmten, daß die Landvögte der Einlieferung der Zehnten persönlich beizuwohnen und schlechte Frucht zurückzuweisen hatten. Das Getreide war an „guten und trockenen Orten“ zu lagern und sorgfältig zu betreuen. Die Vögte sollten „mit Werfen und Rühren das ganze Jahr keine Mühe sparen“. Die Bestände mußten jährlich mindestens zweimal geworfen, d. h. ausgeschüttet und umgeschaukelt werden. Die Herren in Bern versprachen sich eine besondere Wirkung davon, wenn diese Behandlung im „Gallen- und Märzenwädel“ geschah, im letzten Mondviertel des September und März. In der heißen Jahreszeit war die Brotfrucht allmonatlich zu werfen und wöchentlich zu rühren. Man wollte damit verhindern, daß die Vorräte durch den Kornkäfer, der vielerorts schlimm hauste, unbrauchbar gemacht wurden. Vögte, die sich in der Verwaltung und Pflege des Getreides nachlässig zeigten, mußten für den Schaden aufkommen.

Der Bauer von dazumal trieb Viehzucht und Körnerbau; die Milchwirtschaft war ihm unbekannt. Die Königer führen ihr überschüssiges Getreide auf den Markt der nahen Hauptstadt, wo sie ein schönes Stüd Geld lösten; denn im Verhältnis zu andern Produkten war das Korn vier- bis sechsmal teurer als heutzutage. Guten Absatz fanden sie auch für die Lebware. Von weit her kamen die Viehhändler ins Land, von Italien, von Süddeutschland, vom Elsaß. Die guten Preise für Korn und Schlachtvieh brachten es mit sich, daß der Bauer die Aufzucht von Milchvieh völlig vernachlässigte. Von einer Milchschwemme wußte man nichts; ja, die Milch gehörte überhaupt nicht zu den Nahrungsmitteln. Der Bauer hatte eine stattliche Reihe Masttiere im Stalle stehen, dazu einige Kälber, aber bloß eine Kuh oder zwei; die Milch diente lediglich zur Aufzucht des Jungviehs. Butter und Käse erzeugten nur die Sennen im Oberland und obern Emmental und versorgten damit die Bevölkerung der Hauptstadt. Die Butter mußte zwecks besserer Haltbarkeit eingesalzen werden; man bekam bloß gesalzene Butter zu essen. Die Hauptnahrung im Bauernhause bestand, vom Brot abgesehen, aus Mus: ein dicker Brei aus gequetschten Hafer- oder Gerstenternen; beliebt war auch das Erbsmus. Die Kartoffel kannte man noch nicht, Das Hauptgetränk für Groß und Klein war der Wein, von dem man unglaubliche Mengen vertrug.

Die Menschen waren sehr dünn gesät. Es war genügend Land vorhanden, um die Bewohner zu ernähren. Die Heimwesen waren durchschnittlich viel größer als heutzutage. Güter von 100–200 Zuharten bedeuteten nichts Ungewöhnliches. Daneben besaß jede Dorfschaft noch ausgedehnte Allmenden: Gemeindeland, das allen gemeinsam gehörte, darauf das Vieh weidete, Gemeindewald, wo die Bauern ihr Holz schlugen. Die Allmend der Dorfschaft König zog sich von der Stapfen in großer Breite dem nördlichen Gurtenhang entlang bis oberhalb Wabern und umfaßte in ihrer ursprünglichen Ausdehnung über 500 Zuharten Wald und Weideland.



Schloß und Kirche Köniz 1825. (Aquarell im Besitze des Hrn. Rob. Bähler, Köniz.)

So lagen die Dinge noch kurz nach 1500. Bald nach der Reformation aber begann die Bevölkerung rasch zuzunehmen. Nach der ersten Volkszählung in bernischen Landen, der Wohnungszählung von 1558, wohnten dieserzeit im Landgericht Sternenbergr 419 Familien und etwa 400 waffenfähige Männer. Hundert Jahre später zählte man bereits 642 Herdstätten, nach weitem zwei Jahrhunderten, anno 1850, war die Zahl auf 2400 angestiegen. Die Bevölkerung des Landgerichts hatte sich in 300 Jahren verachtfacht. Für das Gebiet der heutigen Könizgemeinde können die folgenden Zahlen als ziemlich zuverlässig gelten. 1558 lebten hier 900 Menschen, 100 Jahre nachher 1400, wieder 100 Jahre später 2100, anno 1800 2900, anno 1850 6000; heute werden es wohl 13,000 sein. Wie dünn früher Köniz bevölkert war, wird deutlich, wenn man vernimmt, daß in der ganzen untern Gemeinde anno 1653 bloß 39 Haushaltungen gezählt wurden. Man denke: 39 Haushaltungen in Köniz und Umgebung, mit Einschluß von Wabern! Heute weist die untere Gemeinde die größte Volksdichte auf; früher war das umgekehrt. Gegenüber den 39 Familien des Könizviertels — so hieß die untere Gemeinde — zählte das Gaselviertel 48 Haushaltungen, Schliern 70, Wangen 79.

Einen starken Prozentsatz der Bevölkerung machten die Hinterfassen aus: das aus andern Gemeinden oder Kantonen und etwa auch aus dem Ausland hergezogene Volk, Leute mindern Rechtes, von denen sich die eingefessenen Bürger streng absonderten. Die Hinterfassen waren von den Rechtsamen, d. h. von der Allmendnutzung ausgeschlossen: auch durften sie sich an der Gemeindeverwaltung nicht beteiligen. So lebten sie denn ein armes, verachtetes Dasein. Meist fanden sie als Knechte und Mägde bei den Bauern ihr kärgliches Auskommen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts schwoll ihre Zahl immer mehr an, so daß sich jetzt bei uns Verburgerte und Fremde ungefähr die Wage hielten. In der untern Gemeinde hatten sie sogar das Übergewicht. Während Gasel anno 1794 bloß 26 Hinterfassenhaushaltungen beherbergte, hatten Köniz und Wabern, bei damals ungefähr gleicher Einwohnerzahl, deren 93. In den Nachbargemeinden stand es weniger schlimm. In Zimmerwald z. B. war bloß jeder fünfte Mann Hinterfasser.

Lange, aber schließlich erfolglos, hatte man den Zustrom der Hinterfassen zu dämmen versucht. Immer mehr außerbernisches Volk ließ sich in der Gemeinde nieder. Man erhöhte die Taxe für die Niederlassungsbewilligung, umsonst. Der Freiweibel des Landgerichts Sternenbergr erhielt anno 1602 von der Obrigkeit den Befehl, er solle

„allen denen, so nit Miner Herren Underthanen sind und zu Cünig und daherum wohnend, gepieten, den Gläcken ze rumen und in Ire Heimat ze züchen“. Auf die Dauer indessen versagten selbst die strengsten Maßnahmen, und so lernte man sich schließlich ins Unvermeidliche fügen.

Als nächste und sehr ernste Folge des Bevölkerungswachstums zeigte sich eine zunehmende Landnot, ein Uebel, das vor der Reformation unbekannt gewesen war. Daher kam der Widerstand gegen die Hinterfassen und die hartnäckigen Versuche, sie zurückzuhalten. Wilder Boden wurde nun urbar gemacht; ins Oedland der Flußufer drangen Neusiedler ein. In den tiefen Tobeln des Schwarzwassers und der Senje ließen sich jetzt, vom Landhunger getrieben, Menschen dauernd nieder. Langsam fiel auch die uralte Einrichtung der Allmend der zunehmenden Volksdichte zum Opfer. Um 1600 wurde

ein erstes Stück der großen Könizallmend aufgeteilt, 1748 weitere 200 Zucharten, 1799 der Rest.

Schließlich brachte die Landnot sehr häufig eine Teilung der Heimwesen unter Geschwister mit sich. Bei sehr großen Gütern war das ein Vorteil, weil der Boden nun besser bewirtschaftet und genutzt werden konnte. Für kleinere Höfe wurde die Zerstückelung verhängnisvoll, da sie zur Zwergwirtschaft führte. So wurde in Köniz beispielsweise ein Heimwesen von 60 Zucharten halbiert und die eine Hälfte erst noch unter fünf Brüder aufgeteilt. Es liegt auf der Hand, daß sie damit der Verarmung preisgegeben waren.

Zum Schluß möchte ich noch aus der Geschichte des Gasthofs „Bären“ etwas Weniges berichten.

Im Jahre 1628 nahm die Regierung eine sogenannte Reformation der Wirtschaften vor. Ein neues Wirtschaftreglement wurde erlassen, das bestimmte, daß in den bernischen Landen mit Ausnahme der Städte alle Pinterschenken geschlossen werden sollten. „Jedermann“, heißt es im Reglement, „es seien Ober- oder Unteramtleute, Predikanten (Pfarrer), Bürger der Stadt Bern oder gemeine Untertanen“, sollte das Weinausschenken verboten sein. Nur die konzessionierten Gasthöfe, Lavernewirtschaften genannt, durften offen bleiben. Durch das Verbot nicht betroffen wurden jene Amtleute und Pfarrer, die eigene Reben besaßen.

Wie anderwärts, so hat man sich auch in Köniz in dieser Sache nicht ohne weiteres gefügt. Der Pfarrer fuhr fröhlich fort zu wirteln. Im Frühjahr 1639 schrieb die Gnädigen Herren dem Vogt nach Köniz: „Dieweil der Predikant daselbst keinen eigenen Wein habe und ihm anständiger seie, mit den Büecheren dann mit der Pinten zuzugah, so solle er, der Vogt, ihm das Winusgeben, dessen er schon bei 5 Vassen verbrucht, genzlich interdicieren und verpieten.“ Das scheint gewirkt zu haben, denn später vernimmt man keine Klagen mehr.

Einen schließlich erfolglosen Kampf führte die Regierung gegen die beiden Pinterschenken des Dorfes. Im Dorf gab es keine konzessionierte Wirtschaft; umso zäher behaupteten sich, allen Verboten zum Trotz, die Weinschenken. Die eine ist sehr wahrscheinlich der heutige Sternen. Von ihr wissen wir nicht viel mehr als daß sie existierte. Anno 1528 gab es zu Köniz einen Wirt Andreas Zehnder; möglich, daß es sich hier um einen Sternenwirt handelt. Die andere Schenke, der „Bären“ von heute, gab zu verschiedenen Malen Anlaß zu Auseinandersetzungen zwischen den Gnädigen Herren und dem jeweiligen Vogt.

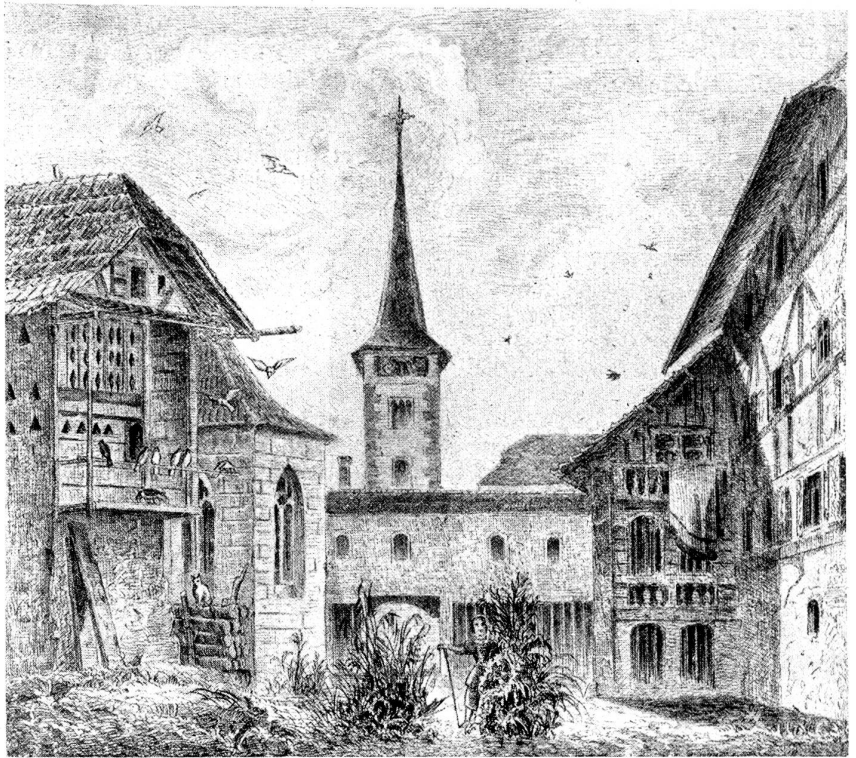
1686 ließ der Amtmann Stettler neben dem Schloß eine Schenke bauen und stellte einen Lehenwirt an. Die

Regierung machte ihn darauf aufmerksam, daß er kein Schenkrecht besitze und auch nicht eigene Reben habe. Wenn der Wirt nach drei Bußen nicht variere, solle er „gewaltsamlich allhier in die Gefangenschaft geführt werden“. Allein der Vogt fehrte sich nicht an das Verbot. Jetzt wurde er vor die Herren nach Bern zitiert, um sich zu verantworten. Noch andere Verfehlungen wurden ihm zur Last gelegt: er hatte unbefugterweise Tabakbußen bezogen und sich dabei mit dem Freiwibel — dem obersten Beamten des Landesgerichts — überworfen. In diesen Sachen hatte er sich nun zu rechtfertigen. In Bezug auf den Wirtshausbau erklärte er, das neue Gebäude sei keine Schenke, weil er darin nur eigenen Wein verkaufe. Das Pintenschenkrecht gehöre zum Schloß wie anderswo auch, und er hoffe, man werde es auch ihm lassen. Die Herren ließen sich aber nicht überzeugen. Sie stellten fest, daß der Vogt nicht nur sein eigen Gewächs, den Landwein, verkaufe, „sondern auch La Coste Wein, dessen er keinen hat, daselbst debitiert, und also einen Gewärb treibt“. Er habe „ohnwidersprechlich wider der Herren heitere Ordnung gehandelt und selbige übertreten“. Diese Weinschenke sei „als der Landschaft ganz nachtheilig und schädlich, bißlig abzustellen“. Dem Wirt wird „im nit parierenden Fall“ mit Kerkerhaft gedroht. Stettler wurde dann seines anmaßenden Auftretens wegen vor versammeltem Rat vom Schultheißen auf das kräftigste gemahregelt. Er hat sich daraufhin gefügt.

Nicht aber seine Nachfolger. Immer neu versuchten sie, um ihre Einnahmen zu verbessern, das Schenkrecht zu erhalten. Es war umsonst. Anno 1734 unternahm es der Vogt von Graffenried, durch eine ausführliche Denkschrift den Rat zur Aufgabe seiner ablehnenden Haltung zu bewegen. Der Versuch schlug fehl; die Schenke blieb aber trotzdem im Betrieb. Wenige Jahre später wagte es der Vogt Tschärner, den Herren in Bern einen Plan für ein neues Pintenschenkhäus zu unterbreiten. Sie wiesen ihn zurück und wollten auch von einer Renovation des alten Gebäudes nichts wissen. Der Vogt solle es abbrechen lassen, heißt es in ihrem Schreiben nicht ohne Spott, da er ja selber sage, es drohe täglich einzustürzen.

Endlich aber wurde Bern des Widerstandes müde. Der Vogt Augsburger trat 1744 sein Amt mit der Vollmacht an, ein neues Pintenschenk- und Mehgerhäus zu bauen. Eine Summe von 1300 Kronen wurde bewilligt, und der Baumeister Zehnder erhielt den Auftrag, den Neubau „in einen dauerhaften und wahrhaften Stand zu setzen“. Ja, an den Stadtbauherrn Ott ging die obrigkeitliche Weisung, vom ausgetrockneten Bauholz bei der alten Reitschule nach Köniz abzugeben: „damit dies Gebäude desto wahrhafter könne gemacht werden“. — Die neue Wirtschaft gehörte zum Schloß; sie war mit Staatsgeldern gebaut und wurde dem jeweiligen Vogt zum Betrieb übergeben. Im Dorf nannte man sie Schloßpinte. Zu einer förmlichen Anerkennung des Pintenschenkrechts ist es zwar auch damals nicht gekommen. Erst 1810 gelang es dem Großrat Rudolf Michel, von der bernischen Regierung die Konzession zu erwirken.

In der Umgebung der Stadt befanden sich häufig gerade die unkonzessionierten Wirtschaften im Besitze von Patriziern und andern Burgern. Die zweite Dorf-pinte gehörte 1742 dem Benner von Luternau. In Thörishaus besaß der



Köniz. Kirche und Schloß. (Zeichnung im Besitze des Herrn Hermann Salvisberg, Bern.)

Benner Tillier die eine Pinte, die andere der Studthauptmann von Diesbach. Zu Riedern in der Kirchhöre Bümplig figuriert ein Herr Jenner als Inhaber der Schenke. Zu Allenküften im Amt Laupen ließ Bern im Schaffnerhäus durch den Schaffner Wein ausschenken; im Pfundshaus zu Mühleberg besorgte das der Pfarrherr.

Aus dem Jahre 1742 ist ein Pachtvertrag zwischen dem Landvogt Tschärner von Köniz und dem „bescheidenen Lienhart Schilpi von Brugg“ erhalten, Schloßpinte und Schloßrecht betreffend. Der Lehenwirt zahlt dem Amtmann einen Pachtzins von 90 Kronen. Von allen geschlachteten Rügen und Rindern liefert er die Zunge ins Schloß. Der Vogt gewährt ihm dagegen jährlich 100 Garben Stroh und abgehendes Brennholz. Der Pachtzins wurde im Laufe der Zeit verschiedentlich gesteigert. Von 90 Kronen ging er auf 230 und schließlich auf 260. Zieht man den Umstand in Betracht, daß der Vogt dem Wirt den Wein lieferte, so läßt sich begreifen, warum die Amtsleute mit solcher Zähigkeit um das Schenkrecht kämpften. Es war für sie eine willkommene Einnahmequelle, die sie umso besser zu schätzen wußten, als Köniz nicht zu den fetten Vogteien zählte.

Der „Bären“ und mit ihm noch manch andere Schenke im Land herum war vor Zeiten also Eigentum des Staates Bern. Nach dem Franzoseneinfall wurde die Schloßpinte als Nationalgut zum Verkauf ausgeschrieben und ging 1801 in Privatbesitz über.

Wer heute am Bären vorbeigeht, kann eine letzte Erinnerung an die Zeit, da dieses Haus staatlicher Besitz war, bemerken. Es ist der stehende Bär, der in seinen Pranken das Rutenbündel mit dem Beil hält. Dieses Rutenbündel ist das Sinnbild staatlicher Einheit und Kraft, das während der Helvetik, als die ganze Schweiz ein Staat mit einer einzigen Regierung war, allgemeine Verbreitung fand. Der Bär mit dem Rutenbündel und Beil wurde sehr wahrscheinlich 1798 von amtswegen an seinen heutigen Platz gestellt.

Fritz Bürki.